

Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 2 (1800-1801)

Heft: 6

Artikel: Etwas über die ehemaligen Handelsverhältnisse der Stadt Zürich und ihren Angehörigen

Autor: P.N.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Etwas über
die ehemaligen Handelsverhältnisse
 der
Stadt Zürich und ihren Angehörigen.
 Von P. N. in Z.

Die Zögerung unserer alten Regierung dem Landbürger den Handel frey zu geben — ward von vielen für ein Hauptpunkt der Disharmonie gehalten, die zwischen der alten Regierung und einem Theil ihrer Angehörigen entstand, und er war es auch.

Daher dürfte es vielleicht für manchen Mitbürger, in und außer unserm Canton, nicht unintessant seyn, die Gründe zu wissen, warum besagte Regierung so lange zurückhielt, dem Verlangen so vieler ihrer Angehörigen zu entsprechen.

Diese Gründe sind zum Theil in folgendem Gespräch enthalten, welche schon vor einem Jahr geschrieben waren; vielleicht könnte es die gute Folge haben, manchem redlichen Landbürger gemässigtere Begriffe gegen die vorige Regierung beizubringen, und so die Harmonie im Ganzen zu befördern.

Gespräch über die Defnung des freyen Handels im Canton Zürich, zwischen zwey Landbürgern D. und F.

D. Hätte die alte Regierung den Landleuten in ihren Forderungen, besonders in Absicht auf den freyen Handel mehr entsprochen, so wäre es mit der Revolution in unserm Lande nicht so weit gekommen.

F. Es ist gut reden, wenn das Uebel geschehen ist, wie man ihm hätte bevärfkommen können, unmöglich konnte die alte Regierung alles voraussehen was geschah, sonst hätte sie freylich manches hingeben können, um das wichtigere zu retten, wo sie

sie Pflicht zu haben glaubte, es nicht hingeben zu dürfen, weil dies Hingeben wohl einseitig genommen gut, dem Ganzen aber schädlich war.

D. Wäre die Freygebung des Handels nicht ein Glück für das Ganze gewesen?

F. Urtheile selbst ob der bisherige Handel des Landbürgers, mit der Stadt, oder der Handel mit den Fremden, für den Landbürger besser seyn müsse?

Der Landbürger, der alle vierzehn Tage in die Stadt kam, seine Waaren da verkaufte, das baare Geld dafür bezog, und dann daraus aufs neue wieder einkaufte oder fabriziren ließ, konnte auf die sicherste Weise sein Capital des Jahrs wenigstens zwanzigmal umsezken, und hatte so einen weit sicherer und größern Gewinn, als der Kaufmann in der Stadt, der die Waare erst auf die Bleike thun, und dann dem Fremden auf ein Jahr, wenigstens sechs Monath Zeit hin, statt für baar Geld auf sein Risque verkaufen konnte, hätte der Landbürger sich nicht mit seinem Handel mit dem Stadtbürger begnügen dürfen?

D. Aber man sagt: der Stadtbürger habe so oft dem Landbürger seine Waare abgedrückt; es sey doch hart an die Stadt gebunden zu seyn, und seine Waare nicht dem Fremden verkaufen zu dürfen, selbst wenn der Bürger sage: „ich handle „jetzt nicht“ oder dem Landmann Spottpreise anbiete.

F. Dieser Grund verdient allerdings Beherzigung, indessen verhielt sich die Sache so. Wenn die Waaren Abgang fanden, so eiferten die Stadtbürger selbst auf einander, dem Landmann seine Waaren abzukaufen, welches dieser auch wohl zu benutzen wußte, und seine Preise so hoch trieb, als es nur möglich war; in diesem Falle konnte der Stadtbürger den Landmann nicht drücken, vielmehr geschah das Gegentheil. Stekte sich aber der Waarenabgang, zahlte der Fremde nicht mehr die Preise wie vorher, so häuften sich die Magazine; wer drückte dann?

D. Der Fremde.

F. Wenn zum Beispiel ein einziges Haus zwey bis dreyhundert Ballen Baumwolle, durch seinen Commissionair aus der ersten Hand einkauft, wird er solche nicht wohlfeiler bekom-

mehr, und eben so wohlfeiler verkaufen können, als wann zwanzig bis dreyzig Käufer zum Vorschein kommen, solche einkaufen, und wieder verkaufen.

- D. Ich habe die Sache noch nie in diesem Gesichtspunkt angesehen, nun fange ich an zu begreissen, warum die Regierung so sehr zögerte, dem Lande den Handel frey zu geben; aber freylich hat der Grund doch auch viel Schein, daß nirgends in der Welt der Handel so beschränkt war, als im Canton Zürich. Was sagst du zu diesem?
- F. Ich bin zwar mit dem Handel in andern Staaten nicht genug bekannt, aber doch sah ich es selbst, daß zum Beispiel in Frankreich die Waarenfabrikation und Verkauf, noch weit mehr in den Städten eingeschränkt war, als bey uns. Ich sahe die großen Handelsleute und Fabrikanteu (Holland ausgenommen), meistens in den Städten, und sehr selten auf der Landschaft. Gesezt aber auch, der Handel wäre in allen Staaten frey, und auf der Landschaft statt in den Städten, es fände sich aber, daß es unserm kleinen Cantone zuträglicher wäre, daß derselbe nicht freyer wäre, als bisher, müßten wir uns in diesem Falle nach dem Beispiel anderer Staaten richten? — Jeder Staat hat seine eigene Lage, seine besondern Verhältnisse, dem einen kann gerade das nützlich seyn, was dem andern schädlich ist, und so umgekehrt.
- D. Ich sehe, daß es gut ist, beyde Seiten zu hören, wenn man über etwas richtig urtheilen will.
- F. Und so könnte ich dir über alle Forderungen der Landleute an die alte Regierung, deren Gewährung verzögert oder abgeschlagen wurde, nicht unschwer zeigen, daß solcher nicht ohne zurreichenden, für das Beste des Ganzen abzweckenden Gründ geschah. — Der Stadtbürger, war es nicht natürlich, daß auch er mit den Kaufpreisen hinabstimmen, und mit dem Einkaufen der Waaren zurückhalten müste? dieses zeugte denn die Lage. Wo der Landbürger flagte: „Der Stadtbürger drücke ihn.“ Dies mußte ohne seine Schuld geschehen, weil der Stadtkaufmann, durch die Lage der Umstände, und durch den fremden Käufer ebenfalls, und gewissermaßen mehr gedrückt war, als der Landbürger. Die jetzige Lage beweist es, ob der Druck in dergleichen Fällen von dem Stadtbür-

ger, oder von andern Seiten herkam. Wo der Handel frey, aber der Abgang der Waaren gehemmt und gesteckt ist, kann der Stadtbürger seine Waare nicht verkaufen, so kann es auch der Landbürger nicht, wenn schon der Handel frey ist; kann aber der Stadtbürger seine Waare verkaufen, dann weiz der Landbürger jedem Druck auszuweichen, und sicherer und guten Gewinn zu beziehen.

- D. Ich sehe indessen noch nicht ein, wie der freye Handel unserm Staat im Ganzen schädlich seyn könnte?
- F. Wenige einfache Grundsätze werden dir es aufheitern. Wannit schlägt das Korn auf dem Kornmarkte ab, wenn viele oder wenn wenige Verkäufer sind?
- D. Wenn viele Verkäufer vorhanden sind, denn in diesem Falle besorgt jeder, seine Waare bleibe ihm stehen, und so stimmt er mit seinem Preis herab, sobald er sieht, daß andre wohlfeiler verkaufen als er, und das muß unter vielen Verkäufern geschehen, weil immer darunter sind, die ihre Waare nicht zu bezahlen vermögen, sondern solche verkaufen müssen.
- F. Du hast die Sache vollkommen gefaßt. Wer, glaubst du also, daß dabei gewinne, der Käufer oder der Verkäufer?
- D. Natürlich der Käufer.
- F. Es kann nicht anders seyn. Eben so verhält es sich mit den übrigen Handlungswaaren. Kommen zum Beispiele noch hundert bis zweihundert Verkäufer von Mousselinien und Tüchern zu denen, die wir schon haben, welche ihre Waaren dem Fremden feil bieten, so wird der Preis davon nothwendig fallen müssen, und zuletzt wird der Landbürger dem Fremden die Waare in dem Preise verkaufen, in dem er solche dem Stadtbürger zu verkaufen gewohnt war. — Dann gewinnt er also bey dem Handel mit dem Fremden nicht mehr als vormals bey dem Stadtbürger, und der Gewinn den dieser gezogen (von dem so vieles auf mancherley Weise wieder dem Lande zu gute kam), fällt dahin und sein Handel ist minirt, ohne daß der Landbürger dabei mehr gewinnt, als vorher; im Gegentheil weniger, weil der Fremde nicht alles mit baarem Gelde bezahlen, sondern so viel er kann die Waare auf Zeit und Credit nehmen wird. — Zudem fällt dem Staat der sichere Bezug eines seiner größten Revenus,

welches er ohne einige Kosten bezog, dahin; welches die Regierung ebenfalls zum Besten des ganzen Landes zu verwenden, gewohnt war, und dadurch dem Lande manche Auflage erspart hatte. Der Waarenzoll, den die Stadtbürger bezahlten, der jährlich auf 80,000 fl. sich belaufen möchte, und der bey dem freyen Handel wie schwer, unsicher und kostspielig ob der Landschaft bezogen werden kann?

- D. Aber wie verhält sichs in Absicht auf den Einkauf derselben; mir scheint es, man hätte doch wenigstens dem Landbürger freigeben sollen, statt ihn nur auf die Stadt und den Zurzacher Markt zu beschränken.
 - F. Es verhält sich damit wir mit dem Verkauf; jemehr Käufer auf eine Waare bieten, desto höher wird der Verkäufer mit dem Waarenpreiß steigen, und wer wird so wieder am meisten dabei profitiren?
 - D. Der Fremde unstreitig, in Absicht auf den Verkauf der Waaren.
-